



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 25.3.1994

Bucek/Kr/C:BM2

Klappe 899 94

025/298/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwalts-tarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nr. 1994)

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

BUNDESRECHTSDIREKTION	
Zl. 15	GENO 94
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994	

J. Bauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I 8/1994, vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 25.3.1994
Kettner/Kr/C:BM2
Klappe 899 93
025/298/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwalts-tarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nr. 1994)

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I8/1994, übermittelten Gesetzesentwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Festgestellt wird lediglich, daß der Gesetzestext des § 1 Z. 11 der Exekutionsordnung ursprünglich "... rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die von ihnen geschlossenen Vergleiche" beinhaltete, der nunmehrige Entwurf jedoch in § 1. Z. 11 nur noch von Bescheiden der Versicherungsträger (§ 66 ASGG) spricht.

- 2 -

Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf ist ersichtlich, daß nach der Intention des Gesetzgebers die Bescheide der Versicherungsträger zusätzlich in die Aufzählung der Exekutionstitel des § 1 EO aufgenommen werden sollen. Die zu novellierende Gesetzesstelle müßte daher lauten:

"... rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle, Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die von ihnen geschlossenen Vergleiche sowie Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt werden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat